

Regelungen für die schriftliche Abiturprüfung 2026 im Fach Englisch auf grundlegendem Anforderungsniveau (gN)

gemäß Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen (APVO-EW) vom 1. Dezember 2015

Gemäß APVO-EW kann die schriftliche Abiturprüfung auf grundlegendem Anforderungsniveau stattfinden.

Im Fach Englisch gelten für die Prüfung nach APVO-EW grundsätzlich die Fachanforderungen Englisch Sekundarstufe II vom 01.08.2014 sowie die ‚Regelungen für die Sprechprüfung als Prüfungsteil der schriftlichen Abiturprüfung an Gymnasien, Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe, Abendgymnasien und Ersatzschulen‘ vom 14.07.2016.

Diese Vorgaben werden durch die nachfolgenden Regelungen für das grundlegende Niveau spezifiziert.

1 Verpflichtende Prüfungsteile

Die schriftliche Abiturprüfung auf grundlegendem Anforderungsniveau besteht aus drei Prüfungsteilen:

- einem Prüfungsteil ‚Schreiben‘ im Umfang von 180 Minuten,
- einem Prüfungsteil ‚Sprachmittlung‘ im Umfang von 60 Minuten und
- einem Prüfungsteil ‚Sprechen‘ im Umfang von 30 Minuten.

Die Aufgaben für den Prüfungsteil ‚Schreiben‘ sowie für den Prüfungsteil ‚Sprachmittlung‘ werden von der Fachlehrkraft dezentral erstellt. Die Aufgaben für den Prüfungsteil ‚Sprechen‘ werden vom Ministerium erstellt und an den landesweit zentralen Prüfungsterminen verwendet.

1.1 Prüfungsteil ‚Schreiben‘ (dezentral)

- Die Textvorlage umfasst in der Regel 500 bis 700 Wörter und ermöglicht eine Bearbeitung in allen Anforderungsbereichen. Der Schwerpunkt liegt in den Anforderungsbereichen I und II.
- Den Prüflingen werden zwei Aufgabenvorschläge zu unterschiedlichen Themen und Textsorten (literarischer und nichtliterarischer Text) vorgelegt, zwischen denen sie wählen können. In der Regel besteht jeder Aufgabenvorschlag aus zwei Teilaufgaben.
- Die Aufgabenvorschläge beziehen sich inhaltlich auf die Themenbereiche der Fachanforderungen Englisch Sekundarstufe II.
- Für die Operatoren des Prüfungsteils ‚Schreiben‘ gelten die Prüfungsregelungen für das Kern- und Profulfach Englisch 2024.

1.2 Prüfungsteil ‚Sprachmittlung‘ (dezentral)

- Die Sprachmittlung erfolgt vom Deutschen ins Englische: Es wird ein deutscher Text (Print-Text) mit maximal 500 Wörtern vorgelegt. Die Prüflinge geben – auch unter Verwendung von Hilfsmitteln und Strategien – wesentliche Inhalte

des Textes auf Englisch schriftlich adressatengerecht und situationsangemessen für einen bestimmten Zweck wieder.

- Es liegt eine adäquate authentische Sprachmittlungssituation vor.
- Die Sprachmittlung erfolgt adressatenbezogen.
- Das Produkt der Sprachmittlung ist vorgegeben (Textsorte).
- Die Absicht der Sprachmittlung wird benannt.
- Die Sprachmittlung bezieht sich inhaltlich auf die Themenbereiche der Fachanforderungen Englisch Sekundarstufe II.

1.3 Prüfungsteil ‚Sprechen‘ (zentral)

- Die Sprechprüfung findet grundsätzlich als Partnerprüfung, nur in Ausnahmefällen auch als Dreierprüfung, statt.
- Die Prüfdauer bei Partnerprüfungen beträgt 20 Minuten, bei Dreierprüfungen 30 Minuten.
- Die Prüfung besteht aus einem monologischen und einem dialogischen Teil.
- Der Fachausschuss wird gemäß § 5 Abs. 2 APVO-EW gebildet. Er besteht aus zwei Fachlehrkräften (Prüfer, Protokollant; i.d.R. von der Ersatzschule) und einem Vorsitzenden (i.d.R. von einem staatlichen Gymnasium). Der Prüfer ist in der Regel die für den Prüfling zuständige Fachlehrkraft der Qualifikationsphase.
- Die Sprechprüfung bezieht sich inhaltlich auf die Themenbereiche der Fachanforderungen Englisch Sekundarstufe II.

2 Hinweise zum Prüfungsablauf

2.1. Prüfungsteile ‚Schreiben‘ (180 + 15 Minuten) und ‚Sprachmittlung‘ (60 Minuten)

Der Termin für die Überprüfung der beiden schriftlichen Prüfungsteile ‚Schreiben‘ und ‚Sprachmittlung‘ wird dezentral festgelegt.

Die Gesamtzeit für die Bearbeitung der Prüfungsteile ‚Sprachmittlung‘ und ‚Schreiben‘ umfasst **255 Minuten**. Eine Lese- und Auswahlzeit von **15 Minuten** für den Prüfungsteil ‚Schreiben‘ ist in dieser Gesamtzeit inbegriffen.

Die Prüflinge erhalten gleichzeitig den Aufgabenvorschlag zur ‚Sprachmittlung‘ (ohne Auswahlmöglichkeit) und die beiden Aufgabenvorschläge zum ‚Schreiben‘ (literarischer und nichtliterarischer Text). Sie wählen einen Aufgabenvorschlag zum ‚Schreiben‘ aus und bearbeiten diesen sowie den Vorschlag zur ‚Sprachmittlung‘ in selbst gewählter Reihenfolge.

Die gesamten Materialien werden am Ende der Prüfung eingesammelt.

2.2 Prüfungsteil ‚Sprechen‘ (insgesamt 30 Minuten)

Die Termine für die zentralen Sprechprüfungen werden durch das Bildungsministerium vorgegeben und in diesem Rahmen durch das betreuende Gymnasium nach Anhörung der Ersatzschule festgelegt. Die Sprechprüfungen werden gemäß einem verbindlichen Prüfplan durchgeführt. Die Prüflinge erhalten keine Vorbereitungszeit.

- Die Zusammenstellung der Prüfpartner bzw. -gruppen erfolgt pro Lerngruppe per Losentscheid durch die Abiturprüfungskommission (APK).

- Die Prüfdauer bei Partnerprüfungen beträgt 20 Minuten, bei Dreierprüfungen 30 Minuten.
- Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Prüfung (~ 10 Minuten).

3 Hilfsmittel

Für die Prüfungsteile ‚Schreiben‘ und ‚Sprachmittlung‘ stehen den Prüflingen je ein für den schulischen Gebrauch geeignetes einsprachiges sowie ein zweisprachiges Wörterbuch, ggf. in elektronischer Form, zur Verfügung.

Für den Prüfungsteil ‚Sprechen‘ sind keine Hilfsmittel zugelassen.

4 Hinweise zur Bewertung der Prüfungsleistungen

4.1 Bewertung des Prüfungsteils ‚Schreiben‘

Die Bewertung bei Prüfungen auf grundlegendem Anforderungsniveau erfolgt in pädagogischer Verantwortung im Hinblick auf eine geringere Differenziertheit der Aussagen, ein geringeres Spektrum an sprachlichen Mitteln und eine weniger ausgeprägte Kohärenz in der Argumentation.

Bewertet werden die sprachliche und die inhaltliche Leistung im Verhältnis 60 : 40.

Die Bewertung im Bereich Inhalt erfolgt für jede Teilaufgabe anhand der entsprechenden Angaben im Erwartungshorizont. Gemäß der vorgegebenen Gewichtung wird aus diesen Teilnoten die Gesamtnote für den Bereich Inhalt berechnet.

Die Bewertung im Bereich Sprache erfolgt aufgabenübergreifend auf Basis des Bewertungsbogens Schreiben. Hier wird eine Gesamtnote erteilt.

Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Note von mehr als 3 Punkten für diesen Prüfungsteil aus.

4.2 Bewertung des Prüfungsteils ‚Sprachmittlung‘

Bewertet werden die inhaltlich-strukturelle, die interaktionale und interkulturelle sowie die sprachliche Bewältigung.

Die Bewertung der Teilbereiche Sprache und Inhalt erfolgt holistisch auf Basis des Bewertungsbogens Sprachmittlung und anhand des Erwartungshorizontes.

4.3 Bewertung des Prüfungsteils ‚Sprechen‘

Die Bewertung erfolgt in pädagogischer Verantwortung im Hinblick auf eine geringere Differenziertheit der Beiträge, eines geringeren Spektrums an sprachlichen Mitteln und einer beschränkteren Souveränität in der Interaktion.

Sie erfolgt für die Teilbereiche Sprache und Inhalt holistisch auf Basis des Bewertungsbogens Sprechen und des Protokolls der Sprechprüfung.

4.4 Ermittlung der Gesamtnote

Für die einzelnen Prüfungsteile (Schreiben, Sprachmittlung, Sprechen) wird jeweils eine eigene Note ausgewiesen (Note und Punktzahl). Die Bildung der Gesamtnote aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile des Schriftlichen Abiturs erfolgt mit der folgenden Gewichtung:

- Schreiben: 55%
- Sprachmittlung: 25%
- Sprechen: 20%

Für die rechnerische Ermittlung der **Gesamtnote** ist das vom MBWFK bereitgestellte Berechnungsformular zu verwenden. Für jeden Prüfling wird ein eigener Bogen geführt. **Die dort enthaltenen Vorgaben zum Runden sind strikt zu beachten: Es findet ein einmaliges Runden ganz am Ende bei der Berechnung des Gesamtergebnisses statt.**

5 Einzuzureichende Unterlagen

Für die schriftliche Abiturprüfung auf grundlegendem Anforderungsniveau sind der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen:

- zwei Aufgabenvorschläge zum Prüfungsteil ‚Schreiben‘ (ein literarischer und ein nichtliterarischer Vorschlag zu verschiedenen Themen) und
- ein Aufgabenvorschlag zum Prüfungsteil ‚Sprachmittlung‘.

Mit den Aufgabenvorschlägen sind einzureichen:

- Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen,
- die Aufgabenstellungen der Klassenarbeiten des laufenden und des vorangegangenen Schuljahres für die Prüflinge, ggf. mit Materialien, sowie die Aufgabenstellungen von gleichwertigen Leistungsnachweisen, ggf. mit Materialien,
- die von den Prüflingen erwarteten Leistungen (Erwartungshorizont) beim Prüfungsteil ‚Schreiben‘ und beim Prüfungsteil ‚Sprachmittlung‘ unter Bezugnahme auf die Anforderungsbereiche und auf im Unterricht vermitteltes Hintergrundwissen.